

# Abschrift

RA Werner Siebert, Wülfeler Straße 12, 30539 Hannover

An den  
Rechtshof der Konföderation  
Ev. Kirchen in Niedersachsen  
Rote Reihe 6  
30169 Hannover

**per Fax vorab: 0511/ 12 41 - 776**

**KonfR 1/16**

## In der Verwaltungsrechtssache

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Servatius, Haverlah**

RA Fromme

**gegen**

**Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig**

RA W. Siebert

bedankt sich der Unterzeichner zunächst für die gewährte  
Fristverlängerung.

## I. Allgemeine Hinweise

### 1. Fundstellennachweise

Vorab sei darauf hingewiesen, dass im Internetauftritt der  
Beklagten ([www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)) unter der  
Rubrik Aktuell, sodann Strukturreform eine Reihe von Unter-  
lagen sowie auch Informationen zu der hier in Rede stehen-  
den Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung veröffentlicht  
sind. Unter der Rubrik FAQs werden – jeweils aktualisiert –  
zu Fragen zum Gemeindeverband sowie zu weiteren

**werner siebert**

Rechtsanwalt

Wülfeler Straße 12

30539 Hannover

Tel.: 05 11/ 952 40 69

Fax: 05 11/ 952 40 81

[ra.werner.siebert.hannover@gmx.de](mailto:ra.werner.siebert.hannover@gmx.de)

Steuer-Nr. 2413900165

**P** direkt am Haus

Hannoversche Volksbank

BLZ: 251 900 01

Kto-Nr.: 02 346 818 00

IBAN: DE96251900010234681800

BIC: VOHADE2HXXX

**Hannover, 04.04.2016**

**Bitte immer angeben:**

**11/16**

UK BS ./ Kgm. Haverlah



**QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer

damit im Zusammenhang stehende Fragen Antworten gegeben. Unter dem Stichwort „Grundlagen“ sind das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung der Beklagten einschließlich der Gesetzesbegründung veröffentlicht. Weiterhin gibt es 2 Übersichten über Organisationsformen und Hinweise zum Pfarramt. Weiterhin sind 2 Zeitpläne veröffentlicht.

Im Internetauftritt der Propstei Goslar ([www.propsteigoslar.de](http://www.propsteigoslar.de)), zu der die Klägerin gehört, wird unter dem Stichwort „Propsteisynode“ auf verschiedene Synodentagungen hingewiesen. Die danach letzte Synode, die sich mit den hier relevanten Fragen befasst hat, dürfte die vom 26.02.2015 gewesen sein. Dort hat der Propst im Rahmen einer Präsentation unter anderem ein Befragungsergebnis dargestellt, wie sich die einzelnen Kirchengemeinden innerhalb möglicher Gestaltungsräume positionieren wollen. Lediglich die Klägerin und die Kirchengemeinde Steinlah haben erklärt, dass keine Stellungnahme möglich sei. Soweit erkennbar haben alle anderen Kirchengemeinden der Propstei sich in irgendeiner Form positioniert. Dabei waren die Präferenzen durchaus unterschiedlich. Die zu einem möglichen Gestaltungsraum Innerstetal gehörenden Gemeinden, mit Ausnahme der Klägerin und der Gemeinde Steinlah, haben sich insoweit positioniert als sie sämtlichst keine Fusionen wollen, sondern neue Modelle von Kooperation und Vernetzung erproben möchten.

Auf Propsteiebene wurde das von der Klägerin als Anlage 5 vorgelegte Schreiben unter Datum vom 17.11.2015 an alle propsteiangehörigen Kirchengemeinden verschickt. Der Propst fragte darin noch einmal die Kirchenvorstände, ob es Veränderungswünsche hinsichtlich der Zugehörigkeit der einzelnen Kirchengemeinden zu den jeweiligen Gestaltungsräumen gibt. Es wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf eine mögliche Neuordnung von Propsteigrenzen (mit dem Ergebnis der Erweiterung der Propstei Goslar um 3 Kirchengemeinden), noch weitere Änderungen erfolgen können.

Anlässlich des Pfarrkonvents innerhalb der Propstei vom Januar 2016 wurde dann eine Beschlussempfehlung des Propsteivorstandes hinsichtlich der Gestaltungsräume innerhalb der Propstei Goslar verteilt. Diesen hat die Klägerin ebenfalls allerdings ohne Bezifferung angefügt. Wie bereits beim Konvent auffiel, waren allerdings die Klägerin und die Gemeinde Steinlah versehentlich in dem Entwurf nicht erwähnt. Es wurde vereinbart das Schreiben entsprechend zu ergänzen. Die inhaltlich richtige Fassung wird als **Anlage B 1**

beigefügt. Das Beratungsergebnis der Propsteisynode ist dem Unterzeichner noch nicht bekannt; er wird nachgereicht.

Da die Situation hinsichtlich einer möglichen Umgliederung mehrerer Gemeinden in die Propstei Goslar noch nicht geklärt ist, könnte ein Beschluss der Propsteisynode vom 16.03.2016 insoweit noch eine Änderung erfahren. Voraussichtlich würde aber der Gestaltungsraum Innerstetal, zu dem die Klägerin und die Gemeinde Steinlah gehören sollen, nicht tangiert. Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung, die die Pfarrstellen im Bereich Liebenburg betrifft (gibt es eine separate Klinikseelsorge oder bleibt diese Stelle Bestandteil des Pfarramtes Liebenau), für die Entscheidung hinsichtlich des Gestaltungsraums Innerstetal ebenfalls voraussichtlich ohne Bedeutung sein wird.

## **2. Zum Hintergrund und zum Ablauf:**

Zur Verdeutlichung des Hintergrundes der geplanten Änderung sei mit einigen Schlaglichtern auf folgende Daten verwiesen:

Im November 2010 beschloss die Landessynode im Rahmen einer Prioritätensetzung, dass ab 2020 insgesamt 170 Gemeindepfarrstellen bei der Beklagten bestehen sollen. Im Februar 2012 wurde im Rahmen einer Klausurtagung von Kollegium des Landeskirchenamtes, Kirchenregierung und Präsidium der Landessynode ein Projektplan für die Umsetzung dieses Beschlusses entwickelt. Anschließend setzte die Kirchenregierung (Landesbischof, ein Mitglied des Landeskirchenamtes, 5 Synodale) eine aus 3 Synodalen, einer Pröpstin und 3 Mitgliedern des Landeskirchenamtes bestehende Arbeitsgruppe ein, die der Landessynode im Mai 2013 einen Bericht vorlegte. Nachdem letztere zu dem Bericht einen mit Ergänzungen versehenen Beschluss gefasst hatte, setzte die Kirchenregierung eine neue Arbeitsgruppe ein, die dem Auftrag der Landessynode nachkam, die erforderlichen rechtlichen Regelungen vorzubereiten. Parallel dazu beschloss die Kirchenregierung den so genannten „Pfarrverband neuen Typs“ als neue Form der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in 3 Regionen zu erproben. Nachdem die Arbeitsgruppe den Entwurf eines Konzeptes zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung im Oktober 2014 vorgelegt hatte, eröffnete die Kirchenregierung das Gesetzgebungsverfahren. Kurz danach begann auch ein landeskirchenweiter Diskussions- und Beteiligungsprozess. Die als **Anlage B 2**

beigefügte Kopie einer Broschüre wurde allen Kirchenvorstandsmitgliedern, Synodalen sowie den Pfarrerinnen und Pfarrern der Landeskirche übermittelt. Innerhalb der Propsteien fanden Informationsveranstaltungen statt. Über das Intranet waren sämtliche Unterlagen für die Beratungen einschließlich der Rückmeldungen zugänglich.

Im April 2015 wurde der Gesetzesentwurf der Kirchenregierung in überarbeiteter Form unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses vorgelegt. Am 11.05.2015 fand hinsichtlich dieses Gesetzesentwurfes und seiner Begründung im Auftrage des Präsidiums der Landessynode auf Anregung des Gemeindeausschusses eine Diskussions- und Informationsveranstaltung statt, bei der insbesondere die Vertreter aus den bisherigen Erprobungsräumen ihre Erfahrungen mit dem Pfarrverband neuen Typs darlegten.

Mit dem Kirchengesetzesentwurf wurde ausdrücklich versucht, keine allzu große Regelungsfülle zu präsentieren, sondern den betroffenen Gremien vor Ort einen möglichst umfangreichen Entscheidungsspielraum zu belassen. Zugleich wurde versucht, eine längerfristige Planungssicherheit als mit dem bisherigen Zeitraum von 2 Jahren für die Pfarrstellenberechnung zu geben.

Grundsätzliches Ziel der Veränderung ist, für die Verteilung der Pfarrstellen einen dynamischeren Schlüssel als bisher zu finden, bei dem sowohl Gemeindegliederzahl wie auch die räumliche Größe des Tätigkeitsbereichs für Pfarrerinnen und Pfarrer gewichtet werden.

Die Propstei selber kann dann durch ihre Synode die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen zu Gestaltungsräumen beschließen. Die jeweils beteiligten Kirchengemeinden beschließen wiederum ihrerseits innerhalb des Gestaltungsraumes, in welcher Organisationsform sie zusammenarbeiten, soweit sie nicht auf Dauer eine eigene Pfarrstelle tragen können. Ziel ist es, dass innerhalb eines verbundenen oder eines Teampfarramts zwischen 3 und 6 Gemeindepfarrstellen bestehen.

Innerhalb des Diskussionsprozesses wurde anhand des vorläufigen Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens mit Stand vom 20.04.2015 deutlich, dass sich auch aus dem Bereich der Propstei Goslar in erheblichem Umfange, insbesondere durch den Propsteivorstand

kritische Anfragen an das Konzept ergaben. Hinsichtlich der 43 Themenfelder, die im Rahmen dieses Verfahrens angesprochen wurden, war der Bereich Goslar immerhin an einem Viertel inhaltlich beteiligt.

In einer 8seitigen überarbeiteten Stellungnahme mit Stand vom 22.02.2015 (**Anlage B 3**) wurden die kritischen Anfragen aus dem Propsteibereich deutlich gemacht. Es handelt sich dabei um eine überarbeitete Fassung der ersten Stellungnahme vom 02.02.2015.

Im Gegensatz zu einigen anderen Kirchengemeinden hat sich die Klägerin zumindest gegenüber der Beklagten nicht am Diskussionsprozess beteiligt. Ob und inwieweit aufgrund der grundsätzlichen Bedenken der Klägerin in die Stellungnahme der Propstei Goslar Vorbehalte eingingen, kann anhand der Stellungnahme nicht nachvollzogen werden. Da jedoch hervorgehoben wird, dass in der gesamten Propstei Einigkeit dahingehend besteht, die Kooperation zwischen den Gemeinden zu verstärken, kann unterstellt werden, dass dieses auch der Auffassung der Klägerin entspricht. Daraus wird im Bereich der Propstei die allgemeine Schlussfolgerung gezogen, alle Rechtsbestimmungen müssten dem Prinzip der Freiwilligkeit dienen.

Möglicherweise hat sich auch die Klägerin an dem aus dem Bereich Innerstetal kommenden Vorschlag beteiligt, die aktuellen Rechtsverhältnisse dort befristet beizubehalten. Es wurde vorgeschlagen, solange sich die Inhaber der Pfarrstellen auf ihren „Bestandsschutz“ berufen könnten, insoweit eine Experimentierklausel in das Gesetz aufzunehmen.

Im Hinblick auf die umfangreiche Argumentation der Klägerin ist jedoch nun davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der vom Propsteivorstand vorgetragenen Argumente auch der eigenen Interessenlage der Klägerin entspricht.

## **II. Begründung der diesseitigen Anträge auf Klageabweisung**

### **III.**

#### **1. Keine möglichen eigenständigen Klagerechte der Klägerin**

Die Klägerin macht mit der Klage unter anderem geltend, in ihren Rechten hinsichtlich der ihr zugeordneten Pfarrstelle verletzt zu werden.

Unabhängig von der Frage, ob für diesen Fall im aktuellen Stadium überhaupt eine Klage generell zulässig wäre, ist zunächst davon auszugehen, dass die behauptete Rechtsverletzung, wenn sie denn vorliegen sollte, sowohl die Klägerin als auch die Kirchengemeinde Steinlah gemeinsam treffen würde. Mit der Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah in der Propstei Goslar vom 17.01.2008 (**Anlage B 4**) wurde festgelegt, dass der Umfang der Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah 75% beträgt.

Wenn es also insoweit zu einer Veränderung kommen sollte, würde diese im Grundsatz beide Kirchengemeinden gleichermaßen betreffen. Es müssten somit auch beide Kirchengemeinden nach diesseitiger Auffassung gemeinsam gegen die behauptete Verletzung ihrer Rechte vorgehen. Das Vorgehen einer der beiden Kirchengemeinden hinsichtlich eines Rechtes, das nur beiden Kirchengemeinden gemeinsam zusteht, erscheint als unzulässig.

## **2. Zur Unzulässigkeit der Klage**

Auch nach Vorlage des ergänzenden Schriftsatzes der Klägerin vermutlich vom 11.02.2016, sicherlich nur irrtümlich datiert auf den 11.12.2015, ist die Zulässigkeit der Klage zumindest im vorliegenden Stadium nicht gegeben.

Die Rechtshofordnung (ReHO), die nunmehr als Gesetz der Beklagten fortbesteht, legte im II. Abschnitt abschließend fest, für welche Streitigkeiten der Rechtshof zuständig ist. Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 12a bis 16 ReHO haben im vorliegenden Verfahren keine Bedeutung. Die Regelungen des § 11 Abs. 1, lit. a und b ReHO sind ebenfalls nicht anwendbar, da die Klägerin weder Organ der Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen noch Organ der Beklagten ist.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 1, lit. c ReHO, die vermutlich am ehesten der Zielsetzung der Klägerin entsprechen würde, gibt ihr indes auch keine Klagebefugnis, da sie nicht zu den Organen der Beklagten gehört und im Sinne der Bestimmung auch keinen Bezug zur Landessynode hat.

Eine Zulässigkeit über § 11 Abs. 4 ReHO ist ebenfalls nicht zu erkennen, da die Klägerin nach § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerrichts der VELKD nicht Beteiligte an einem solchen Verfahren sein kann. Mithin ist eine

eventuell denkbare Verweisung des Rechtsstreits vom Rechtshof an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht nicht möglich.

Es verbleibt also, als Zuständigkeitsregelung ausschließlich § 12 ReHO zu prüfen.

Da hier kein Verwaltungsakt oder auch nur ähnlicher Beschluss konkret mit der Klägerin als Adressatin vorliegt und auch kein Antrag der Klägerin im Blick auf einen solchen gegeben ist, scheiden die Bestimmungen des § 12 Abs. 1, lit. a und b ReHO aus. Gleiches gilt für die Regelung nach § 12 Abs. 1, lit. c, 2. Alternative ReHO.

Eine Entscheidung der Beklagten als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Ausübung einer solchen Aufsicht gegenüber der Klägerin, die eine Klagebefugnis über § 12 Abs. 1, lit. d ReHO gäbe, liegt ebenfalls nicht vor.

Eine besondere Zuweisungsregelung nach § 12 Abs. 1, lit. f ReHO ist ebenfalls nicht zu erkennen und wird auch von der Klägerin nicht geltend gemacht.

Aus dem Schriftsatz der Klägerin vom 11.02.2016 ist nicht mehr abschließend zu erkennen, auf welche Rechtsvorschrift sie sich nun beziehen will. Während in der Klageschrift ausschließlich auf § 12 Abs. 1e ReHO Bezug genommen wird heißt es im ersten inhaltlichen Absatz des Schriftsatzes vom 11.02.2016, dass es sich nicht um eine Feststellungsklage im Sinne des § 12 Abs. 1, lit. e ReHO handelt. Im 2. Absatz auf Bl. 3 wird dann allerdings doch wiederum auf diese Bestimmung Bezug genommen und behauptet, sie stelle genau den Auffangtatbestand dar, ohne den die Klägerin letztlich innerhalb der gesamten Angelegenheit ohne Rechtsschutz dastünde.

Einmal davon abgesehen, dass der Rechtsschutz nur für den bestehen kann, der auch ein Recht hat, das wäre im vorliegenden Fall nur die Klägerin gemeinsam mit der Kirchengemeinde Steinlah, ist der Klägerin generell zuzustimmen, dass wegen der Regelungen der Art. 102, 103 Kirchenverfassung (KVerf) keine Situation eintreten darf, in der sie insgesamt rechtsschutzlos ist. Allerdings sieht Art. 104 KVerf vor, dass der Umfang der Zulässigkeit des Rechtsweges und andere damit zusammenhängende Fragen durch Kirchengesetz geregelt werden können. Als ein solches Gesetz ist u. a. die ReHO anzusehen. Mithin

ist zu prüfen, ob und inwieweit die ReHO die Möglichkeit bietet, gegen behauptete Rechtsverletzungen vorzugehen.

Da die Klägerin offensichtlich aus dem gesamten Veränderungsprozess im Rahmen ihrer Klageschrift ableitet, nur noch durch das von ihr jetzt genutzte Rechtsmittel überhaupt die Chance auf Rechtsschutz zu haben, muss nun - bedauerlicherweise etwas unsystematisch - zunächst auf einige inhaltliche Argumente der Klägerin eingegangen werden.

- a. Die Behauptung unter I. der Klageschrift, dass an die Stelle der Kirchengemeinden und deren Vorständen innerhalb des zukünftigen Pfarrstellenbesetzungsverfahrens auch die Kirchengemeindeverbände und deren Vorstände treten, ist generell nicht von der Hand zu weisen. Indes trifft diese Änderung die Klägerin nicht gravierend, da es auch heute aufgrund der Zuordnung der Pfarrstelle zur Klägerin und der Kirchengemeinde Steinlah nach § 13 Abs. 1b des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) nicht zu einer alleinigen Entscheidung der Klägerin kommen kann sondern diese nur in Gemeinschaft mit der Kirchengemeinde Steinlah handeln kann.
- b. Der Hinweis der Klägerin unter II.1., wonach bisher die Klägerin und die Gemeinde Steinlah einen Pfarrverband bilden, bedeutet doch zunächst einmal, dass die Klägerin selber keine eigenen Rechte im Hinblick auf die Pfarrstelle wahrnehmen kann, ohne mit der anderen Kirchengemeinde zu kooperieren. Die Veränderung, wonach nun Gemeindepfarrstellen auch noch anderen „Organisationsformen“, an denen Kirchengemeinden beteiligt sind, zugeordnet werden können, ist demgegenüber nicht als besondere zusätzliche Beschränkung von Rechten anzusehen.
- c. Die Behauptung der Klägerin (II.1. am Ende und 2. der Klageschrift), die Berechnung des notwendigen Stellenbedarfs aufgrund von Geschäftsvorfällen anhand des „Odenwaldmodells“ und die Ermittlung anhand einer Arbeitsplatzanalyse ist ebenfalls nur bedingt richtig. Bei der Odenwaldformel wurden zur Ermittlung des „Stellenbedarfes“ an Faktoren lediglich eingestellt die Fläche, die Anzahl der Gemeindeglieder und die Anzahl der Gottesdienste.



**Beweis:** Dietrich Gang „Anforderungen in Pfarrstellen und Ihr Vergleich“, Hessisches Pfarrerblatt, April 1981, S. 35 ff (**Anlage B 5**)

Es handelt sich also nicht um einen auf den konkreten Bedarf in einer Vielzahl von Details abgestimmten Berechnungsweg, sondern um eine formalisierte und damit sicherlich auch nachvollziehbare Berechnung, die aber eben auch nur in der Lage ist, 3 Faktoren zu gewichten. Auch bei Anwendung der Odenwaldformel wurden keine neuen Stellen nach Bedarf geschaffen. Letztlich bewegte sich die Anzahl der Pfarrstellen auch bisher nur im Rahmen des Finanzierbaren (oder ggf. auch mal darüber).

Letztlich wurden allerdings die Größenordnungen der Pfarrstellen nicht nach der Odenwaldformel sondern nach der Kirchenverordnung zur Ermittlung der Pfarrstellenbewertung (**Anlage B 6**) ermittelt. Dabei gingen folgende Faktoren ein:

- Gemeindegliederzahl
- Anzahl der zu betreuenden Kirchengemeinden und Predigtstellen
- Anzahl der Amtshandlungen
- Anzahl der Hauptgottesdienste.

Hinzu kamen ggf. noch Aufschläge für den Betrieb einer Kindertagesstätte, Friedhofsunterhaltung und sonstige mögliche Schwerpunkte.

§ 3 dieser Kirchenverordnung sieht dann in Abs. 2 eine „Musterkirchengemeinde“ vor, die entsprechend 1 Pfarrstelle haben soll.

Dass die Zahl von 170 Gemeindepfarrstellen nicht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von 2015 sondern bereits durch Beschluss der Landessynode vom November 2010 unter TOP 6.1. als Richtzahl für das Jahr 2020 festgelegt wurde, wurde bereits eingangs unter I.2. dargelegt. D. h. dieses ist eine Zahl, die bereits vor Beginn des gesamten Gesetzgebungsverfahrens durch Synodenbeschluss „gesetzt war“.

U.a. wurde diese Zahl von Gemeindepfarrstellen 2010 nach der für 2020 prognostizierten Gemeindegliederentwicklung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Landeskirche ermittelt. Zugleich ist dabei aber auch berücksichtigt worden, wie sich die Personalentwicklung innerhalb des Jahrzehntes zwischen Festlegung der Zahl und deren Umsetzung darstellen könnte. Die demografische Entwicklung der Pfarrerschaft wie auch die prognostizierte Anzahl von Vikarinnen und Vikaren, um nur einige der Faktoren anzusprechen, wurden berücksichtigt. Mit der langfristigen Festlegung einer solchen Zahl, bei der es rein rechnerisch immer um volle Stellen geht, sodass, wenn Teildienste notwendig sind, auch mehr als 170 Pfarrpersonen im Gemeindedienst tätig sein könnten, hatte zudem das Ziel, durch rechtzeitige Einstellungen in den kirchlichen Dienst genügend Personal langfristig für eine flächendeckende Versorgung im Bereich der Kirchengemeinden zur Verfügung zu haben.

Da es zudem erforderlich war, um die Attraktivität des Pfarrberufes auch unter wirtschaftlichen Bedingungen zu erhalten, mit Vollzeitstellen zu planen aber nur ein Teil der vorhandenen Kirchengemeinden eine entsprechende Größe haben, um eine Vollzeitstelle tragen zu können, war es zudem erforderlich, neue Bezugsrahmen für die Besetzung der Stellen zu schaffen. Ferner sollte die jetzige faktische Neubewertung des Stellenumfanges, die alle 2 Jahre im Bedarfsfalle vorzunehmen ist, entfallen, um auch insoweit eine höhere Sicherheit für Kirchengemeinde(zusammenschlüsse) und Inhaber von Pfarrstellen zu schaffen.

Im Übrigen sollen allerdings innerhalb des laufenden Verfahrens, solange Stellen besetzt sind, keine Veränderungen erfolgen.

Insbesondere durch die Zuordnung der Stellen zu Gestaltungsräumen besteht überhaupt nur in vielen Bereichen die Möglichkeit, noch volle Stellen zu besetzen.

Insgesamt handelt es sich also bei der Festlegung auf 170 Stellen um eine von der Landessynode vorgegebene zahlenmäßige Bewertung.

- d. Der in der Klage unter II.2. behauptete Paradigmenwechsel von einem Bottom-up-Verfahren zum Top-down-Verfahren kann so nicht nachvollzogen werden. Hält man

sich die als Anlage B 6 vorgelegte Pfarrstellenbewertungsverordnung vor Augen, insbesondere deren Bestimmung in § 1, wonach die Kirchenregierung anhand von formalisierten Kriterien festlegt, wie viele Pfarrstellen wo bestehen, so ist bei dem künftigen Verfahren, bei dem auf eine Höchstzahl von Pfarrstellen nunmehr bezogen auf die Kriterien Anzahl Gemeindeglieder und Fläche festgelegt wird, eine viel stärkere Beteiligung der örtlichen Gremien, bei der Zuordnung von Pfarrern zu Tätigkeitsbereichen möglich. Auf der Ebene der Propsteisynode werden die Gestaltungsräume festgelegt. Über die Besetzung der Propsteisynode sind sämtliche Kirchengemeinden hieran beteiligt. Darüber hinaus erfolgt über die Entscheidungsgremien innerhalb der Gestaltungsräume, in denen wiederum sämtliche Kirchengemeinden vertreten sind, die Zuordnung von Aufgaben zu den einzelnen Pfarrerpersonen.

Im Gegensatz zur Behauptung der Klägerin bestehen im Gestaltungsraum Innerstetal derzeit nicht 5 sondern nur 4,75 Pfarrstellen. Diese sind allerdings mit 5 Personen besetzt. Richtig ist, dass nach den bisherigen Planungen und letztlich auch den Beschlüssen der Propsteisynode über die Verteilung der auf die Propstei Goslar entfallenden 14 Pfarrstellen (Planung in den alten Grenzen der Propstei) auf den Gestaltungsraum Innerstetal zukünftig 3,5 Pfarrstellen entfallen werden. Dieses ist im Ergebnis aber eine Zahl, die den Rahmen des gesetzlichen Ermessens nicht unzulässig über- oder unterschreitet.

- e. Das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung besteht aus 5 Artikeln.

Art. 3 enthält die Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung. In § 1 Abs. 2 wird dort auf die Anlage, die die Klägerin am Ende von II.2. der Klage anspricht, verwiesen. Es ist nicht erkennbar, warum hier eine Widersprüchlichkeit, Unbestimmtheit und damit Verfassungswidrigkeit angenommen wird. Dass es die Anlage zur Kirchenverordnung gibt ist eindeutig aus § 1 Abs. 2 letzter Satz abzulesen. Sie lag dem beschlossenen Text innerhalb der Lan-

dessynode mit zugrunde. Da bei dieser Anlage keine andere Stelle als die Landesynode selber Recht gesetzt hat, kann die Einführung der Kappungsgrenze hier nicht beanstandet werden.

- f. Soweit die Klägerin unter II.3. auf Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben eingeht und dabei das Wort „Verwaltung“ ergänzend hinzusetzt, ist die Verwendung des Begriffes insoweit etwas verwirrend, als es sich – sicher unstrittig – um Pfarrstellen handelt (vgl. § 1 Abs. PfStG). Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben umfassen allerdings nicht nur typische Verwaltungstätigkeiten sondern vor allem auch Aufgaben in der Sonderseelsorge wie bspw. in Justizvollzugsanstalten, Krankenhäusern usw. Teilweise sind die Stellen auch mit Aufsichtsfunktionen verbunden.

Bei der Stellenplanung (unabhängig von der Frage, ob es sich um Pfarrstellen oder andere Stellen im Rahmen der so genannten Kernverwaltung handelt) hat es bereits in der Vergangenheit deutliche Kürzungen gegeben. So wurde z. B. gegenüber dem Stellenplan von 1995/1996 mit 191,13 Personalstellen im Jahr 2005 nur noch ein Volumen von 154,65 Personalstellen vorgehalten. Stellenkürzungen wurden, wenn man vorherige Stellenkürzungen im Bereich der reinen Kirchenverwaltung sieht, teilweise also gegenüber den Gemeindepfarrstellen schon vorweggenommen.

Insoweit ist die Aussage am Ende von III.3. der Klage, dass eine bestimmte Personalquote, unabhängig davon, ob sie richtig ermittelt ist oder nicht, „im Overhead beschäftigt“ sei, nicht richtig. Bspw. können die Sonderseelsorgebereiche keinesfalls in diesem Sinne dem Overhead zugeordnet werden. Insoweit gilt es, wenn es darauf ankäme, sich differenzierter mit der Stellenstruktur zu befassen.

- g. Hinsichtlich der unter III.1. in der Klage angesprochenen Kooperationsform ist auf Folgendes hinzuweisen: Bereits seit ca. 1990 gibt es faktisch neben den Kirchengemeinden auch auf vertraglicher Grundlage gebildete Pfarrverbände, die Träger der Stellen sind. Die Benennung verschiedener Kooperationsformen, die die Kirchengemeindeordnung (KiGO) vorsieht, bedeutet nicht, dass durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Pfarrstellenplanung automatisch eine Umsetzung erfolgt ist. Vielmehr

bedarf es einer Kirchenverordnung (z.B. § 61 Abs. 1 KiGO n. F.), um zu einer solchen Kooperationsform zu kommen. Auch alte Kooperationen können nur durch Kirchenverordnung aufgehoben werden.

Dieses bedeutet, dass das vorliegende Gesetz für die Klägerin noch keine konkreten Auswirkungen hat, da noch nicht einmal klar ist, welche mögliche Kooperationsform mit welchen Kirchengemeinden, Pfarrverbänden oder wie auch immer entstehen wird. Es ist eben nicht so, dass im Augenblick schon Veränderungen erfolgen. Das kann unter Umständen in der Zukunft geschehen. Aber dann hätte auch die Klägerin das Recht, sich hiergegen vor dem Kirchengengericht zu wehren.

- h. Soweit die Klägerin unter III.2. prognostiziert, dass in dem regionalen Bereich, zu dem sie gehört, nur ein Kirchengemeindeverband als Träger eines Pfarramtes in Betracht kommt, ist dieses nicht richtig. Würden z. B. einige Gemeinden fusionieren, so wäre es durchaus denkbar, dass eine dieser Gemeinden die erforderliche Größe erreicht, um eine volle Pfarrstelle tragen zu können. Genauso könnten sich die so genannten Pfarrverbände alten Typs erhalten oder durch Aufnahme weiterer Mitglieder so organisieren, dass sie Träger einer vollen Pfarrstelle sind. Es ist also heute noch nicht zwingend abzusehen, in welcher Form gemäß den neuen Regelungen im Gestaltungsbereich Veränderungen geschehen können.

Die von der Klägerin vertretene Auffassung, der „totalen Zentralisierung der kirchlichen Alltagspräsenz an einem Ort, dem Sitz des Pfarramtes“ ist zwar auch eine denkbare – wenn auch aus Sicht der Beklagten nicht gewollte - Option. Sie wird aber kaum gegen den Willen der jeweils Beteiligten innerhalb des regionalen Zusammenschlusses umzusetzen sein. Durch die Neuregelung wird ja letztlich nicht geregelt, dass die Pfarrstelleninhaber alle an einem Ort wohnen und von dort zu ihrem Dienst ausschwärmen. Der formelle Sitz des Pfarramtes bedeutet dieses jedenfalls nicht. Auch hier wird es auf Einigung unter den Beteiligten letztlich ankommen.

- i. Auch die beschriebene Veränderung von Entscheidungskompetenz im Falle der Bildung eines Kirchengemeindeverbandes, weg von den einzelnen Kirchengemeinden hin zum Kirchengemeindeverband, ist im vorliegenden Verfahren zunächst einmal

- nicht angreifbar. Es steht eben noch nicht fest, zu welcher Form der Zusammenarbeit es für die Klägerin letztlich im Rahmen der Propstei Goslar kommen wird. Wenn sie sich bspw. freiwillig einer Organisationsform anschließen sollte, wäre nicht erkennbar, worauf sich ihr Klagerecht begründen würde. Würde sie zwangsweise in eine Organisationsform hineingedrängt, die sie nicht will, so kann sie gegen diesen konkreten Akt dann im Rechtswege vorgehen.
- j. Sämtliche Überlegungen, sei es zur Finanzautonomie, zu Willensbildung und Wahlgremien, wie auch zur Zwangsmitgliedschaft in einer Verwaltungsstelle, wie sie unter III.4. – 6. vorgetragen werden, können erst bei Klarheit darüber, wie die Klägerin zukünftig möglicherweise aufgestellt ist, beurteilt werden. Auch hiergegen kann derzeit nicht im Rechtswege vorgegangen werden. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass bisher, so dürfte die Äußerung unter 5. zu verstehen sein, die bisherigen Organisationsformen „ihr Gewicht 1:1 einbringen“ können, bedeutet dieses im Gegenzug unter Umständen, dass einzelne Organisationseinheiten, weil sie bspw. von der Anzahl her für die Gemeinde gegebenen Obergrenze der KV-Mitglieder stellt, während andere Gemeinden relativ gesehen nicht so viele Kirchenvorsteher haben, eine vergleichsweise Unterrepräsentation eintreten kann. Auch dieses ist kein Zustand, der gegenüber der Neuregelung als gerechter angesehen werden kann.
- k. Der Hinweis auf Art. 17 Abs. 2, S. 2 KVerf (gemeint ist wohl Abs. 1, S. 2) ist nicht geeignet, inhaltlich die Klage zu stützen. Auch bisher sind im Kirchengemeindeverbund alten Typs Kompromisse notwendig gewesen, weil eben mehrere Kirchengemeinden an der Entscheidungsfindung beteiligt waren. In der neuen Regelung wird dieses letztlich nicht anders sein. Insbesondere wird aber durch die zwingende Regelung aus Art. 1 § 10 Abs. 1 Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung die besondere Bedeutung der Kirchengemeinden, für die die Pfarrstelleninhaber örtlich zuständig sein sollen, durch die Herstellung des Benehmens sichergestellt. Es ist kaum zu erwarten, dass gegen ein deutliches Votum aus einer der betroffenen Kirchengemeinden eine Besetzung erfolgen wird.

Aber auch dieses ist letztlich nur eine mögliche Folgefrage bei Bestehen einer bestimmten Organisationsform. Da man nicht weiß, ob diese jemals für die Klägerin relevant ist, besteht auch insoweit noch keine Möglichkeit der vorsorglichen Klage.

Aus den Anmerkungen ab Bl. 8 ist zu erkennen, dass die Klägerin bisher keine konkreten Veränderungen ihrer rechtlichen Position hat hinnehmen müssen. Ihre Klage wird, das ist aus der gesamten Argumentation nachzuvollziehen, ausschließlich auf die Möglichkeit von rechtlichen Veränderungen bezogen und daraus ein Klagerecht abgeleitet.

Was die Klägerin vom erkennenden Gericht erwartet, ist eine abstrakte Normenkontrolle. Da diese Möglichkeit aber in § 11 ReHO abschließend geregelt ist, kann im vorliegenden Falle die Bestimmung des § 12 Abs. 1e ReHO nicht als Auffangnorm dienen. Wenn die Klägerin selber unter B.III. ausführt, sie werde „in Kürze von den geänderten Organisationsformen betroffen“ sein, bzw. müsse „mit einer zwangsweisen Eingliederung von Amtswegen rechnen“, sind dieses Hinweise darauf, was geschehen könnte. Da aber die Schritte gegenüber der Klägerin nicht aufgrund des erlassenen Gesetzes sondern erst im Wege seiner Umsetzung und damit im Wege von ihr gegenüber zu erlassenen Rechtsakten relevant werden könnten, hat die Klägerin dann die Möglichkeit z. B. nach § 12 Abs. 1c sich an den Rechtshof zu wenden.

Da im Augenblick aber gar nicht feststeht, was letztlich als Rechtsform für die Klägerin gelten kann, ist auch nicht erkennbar, was im Rahme des hier vorliegenden Klageantrags als Organisationsschritt gegenüber der Klägerin für unzulässig erklärt werden soll. Wie bereits weiter oben dargelegt, gibt es eine Reihe von Optionen, von denen eine auch sein kann, dass zunächst nichts geschieht.

Gem. § 77 KiGO kann die Klägerin auf jeden Fall, sogar ohne Vorverfahren, gegen Entscheidungen der Beklagten, die im Rahmen einer Umstrukturierung ergehen könnten, den Klageweg beschreiten. Es müssen aber erst einmal Entscheidungen vorliegen.

Auch der Hinweis unter B. V. der Klage, wonach die Klägerin vermutet, dass die Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah nach Ausscheiden von Pfarrer Behrens nicht mehr besetzt wird, kann im Augenblick nicht präventiv eine Klagebefugnis zur Folge haben. Würde bspw. die

Pfarrstelle, trotz eines Antrages der Klägerin, nicht besetzt werden, so stünde ihr die Möglichkeit einer Klage nach § 12 Abs. 1 b ReHO durchaus offen.

Sollte der Rechtshof seine in der Verfügung vom 26.01.2016 vorgelegte vorläufige Auffassung zur möglichen Unzulässigkeit der Klage aufgeben, wird um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

#### **IV. Hilfsweise Aspekte zur Unbegründetheit der Klage**

Soweit zu einzelnen Gesichtspunkten keine Stellungnahme abgegeben wird, bedeutet dieses nicht, dass die Beklagte die Sichtweise teilt.

Zu einzelnen Aspekten:

- a. Die Finanzierung eines Kirchengemeindeverbandes durch die ihm angehörige Kirchengemeinden ist in § 64 Abs. 2, S. 2 KiGO n. F. geregelt. Zunächst ist jedoch § 62 Abs. 1 KiGO zu berücksichtigen, wonach der Grundsatz gilt, dass der Kirchengemeindeverband gegenüber den ihm angehörigen Kirchengemeinden eine dienende Funktion hat. Der Verband hat mithin nicht Aufgaben wahrzunehmen, die er sich selber sucht, sondern solche, die als für die Kirchengemeinden notwendig zu erledigen anzusehen sind. Mithin kann nicht, wie es die Klage nahe legt, davon ausgegangen werden, dass durch die Existenz des Verbandes höhere Kosten entstehen, als ohne dessen Existenz. Dieses unterstellt die Klägerin jedoch offensichtlich.

§ 64 Abs. 2 KiGO n. F. stellt jedoch auf für die einem Verband angehörigen Kirchengemeinden eine recht hohe Sicherheit dar. Bezogen auf die Anzahl der Gemeindeglieder, haben alle Gemeinden den gleichen Betrag an den Verband zur Aufgabenerfüllung abzuführen. Sollte etwas anderes geregelt werden, muss das Einvernehmen mit der Mehrheit der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden hergestellt werden. Da davon auszugehen ist, dass keine der beteiligten Kirchengemeinden ein Interesse daran haben wird, so viel Geld aufzuwenden, dass ihr eigener Bestand nicht mehr gesichert ist, ist schon unter diesem



Aspekt kaum zu erwarten, dass entsprechende haushaltsrelevante Beschlüsse gefasst werden.

Noch viel weniger ist zu erwarten, dass sich innerhalb des Verbandes eine Mehrheit an Vertretern wie auch Kirchengemeinden findet, mit dem Ziel, eine Kirchengemeinde wirtschaftlich ausbluten zu lassen.

- b. Die unter C. 1. behauptete Zweiteilung gemäß Art. 16 Abs. 1 KVerf „in Verwaltung und Seelsorge“ ist so nicht nachvollziehbar. Es geht dabei ausschließlich um den Dienst der Pfarrer, der dann in einen solchen in einer Kirchengemeinde und in einen solchen in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unterteilt wird. Es kann jedoch nicht behauptet werden, dass z. B. das eine nur Seelsorge und das andere eine rein administrative Tätigkeit ist.

Der Ansatz, das Pfarramt und die Kirchengemeinde in einer Form zusammenzufassen, in der pastoraler Dienst faktisch mit Tätigkeit im Pfarramt gleichgesetzt wird, ist nur teilweise richtig. Gerade die Regelungen der Art. 13 ff KVerf machen deutlich, dass es auf allen Ebenen der Landeskirche einschließlich rechtsfähiger Zusammenschlüsse usw. unterschiedliche Mitarbeitende gibt. Art. 15 Abs. 1, S. 1 KVerf postuliert dann allerdings den Grundsatz, dass gottesdienstliche Verkündigung und Verwaltung der Sakramente durch Pfarrer geschehen soll. Daraus wird bereits deutlich, dass der Dienst der Pfarrer auf den unterschiedlichsten Ebenen mit den beiden Hauptaufgaben Verkündigung, Sakramentsverwaltung zu geschehen hat. Die Verbindung mit einem Pfarramt im Sinne des Amtes, von dem aus die Kirchengemeinde mit Verkündigung und Darreichung der Sakramente versorgt wird, ist dadurch in keiner Weise gegeben. D. h., dass letztlich nicht das Pfarramt als Organisationsform im Vordergrund steht, sondern zunächst einmal die pastorale Aufgabe. Unter den Begriff des „Pfarramtes“ wird dann lediglich dargelegt, wie das Ganze organisatorisch angebunden wird. Der Hinweis auf Art. 39 KVerf der im V. Teil der Kirchenverfassung als 3. Abschnitt angesiedelt ist, macht deutlich, welche Aufgaben dem Pfarramt und den Inhabern dieses Amtes innerhalb der Kirchengemeinde besonders obliegen. Dieses führt jedoch nicht zu einer zwingenden Exklusivität des Begriffes „Pfarramt“ in ausschließlicher Bindung an die Kirchengemeinde.

- c. Die Andeutung, dass die Propstei und das Propstamt ausschließlich Verwaltungsfunktion haben, kann so nicht nachvollzogen werden. Zunächst regelt § 1 der Propsteiordnung (PropsteiO), dass die Propstei der Zusammenschluss der Kirchengemeinden ihres Bereiches ist. Damit sind die Aufgaben der Kirchengemeinde auch im Zusammenhang mit der Propstei zu sehen. Das ist aber nicht nur eine reine Verwaltungstätigkeit. § 2 PropsteiO regelt, dass innerhalb der Propstei die Kirchengemeinden (eben nicht die Propstei als solche) gemeinschaftliche Aufgaben, die entweder über den Bereich der eigenen Kirchengemeinde oder über deren Kraft hinausgehen, erfüllt werden. § 2 Abs. 2 PropsteiO sagt, dass die Propstei die Kirchengemeinden in ihrer Arbeit zu unterstützen hat. D. h. auch die geistliche Ebene innerhalb der Propstei spielt eine nicht unerhebliche Rolle.
- d. Das offenbar bei der Klägerin vorhandene Bild, wonach die Mitglieder des Pfarramtes innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes, nicht verortet sind, ist falsch. § 10 Abs. 1 PfStG sieht doch ausdrücklich vor, dass eine örtliche Zuständigkeit für die einzelnen Pfarrstelleninhaber eines Pfarramtes besteht. Insoweit bleibt der bisherige Grundsatz, dass prinzipiell jedes Glied einer Kirchengemeinde weiß, welche Pfarrerin oder welcher Pfarrer örtlich zuständig ist, bestehen. Dass dieses auch innerhalb des Pfarramtes eines Kirchengemeindeverbandes so geregelt ist, ergibt sich eben aus dem PfStG und ist kein Argument dafür, dass ein Kirchengemeindeverband nicht Träger eines Pfarramtes sein kann.
- e. Es wäre interessant von der Klägerin zu hören, in welcher Form sie sich zukünftig vorstellt, eine Stellenbesetzung und Beteiligung von Kirchengemeinden zu regeln, bei der einerseits die von ihr angesprochenen Wünsche, dass eine Kirchengemeinde und keine andere Ebene pfarramtlich versorgt wird, gegeben ist bei gleichzeitiger Berücksichtigung, dass Pfarrstelleninhaber auch einen Anspruch darauf haben, angemessen vergütet zu werden und letztlich eine volle Pfarrstelle dafür im Regelfall benötigen. Schließlich sollen sie keinen Nebentätigkeiten nachgehen müssen. Wie aber sollen Stellenbesetzungen möglich sein, wenn bspw. 2 – 3 selbständig nebeneinander laufende Stellenbesetzungsverfahren für eine Person erfolgen müssen. Es ist doch unbestreitbar, dass es im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation aller evangelischer Kirchen in Deutschland so ist, dass die Mehrheit der Kirchengemeinden kein so hohes wirtschaftliches Aufkommen repräsentiert, dass sie

allein in der Lage wären, daraus eine Pfarrstelle, den nötigen Sachhaushalt, Unterhaltung der Kirchenräume usw. sowie weiteres Personal zu finanzieren.

Mithin wird schon an diesem einfachsten Beispiel deutlich, dass die Überlegungen der Synode nicht nur die Finanzen der Beklagten im Blick hatten sondern auch Überlegungen zur Situation der Pfarrerschaft (wirtschaftliche Absicherung, Einheitlichkeit der Stellen usw.) und die langfristige Versorgung der Kirchenglieder mit pastoralen Dienstleistungen.

- f. Soweit die Klägerin unter III. 1. wiederum das Wort „Verwaltung“, nun in Verbindung mit dem Overhead anspricht, muss zunächst wieder darauf hingewiesen werden, dass die Begrifflichkeit, wie sie die Klägerin insoweit verwendet, häufig unzutreffend ist. Die Klägerin subsummiert bspw. die Sonderseelsorgestellen auch unter Verwaltung. Wenn man den rein administrativen Teil nimmt, wie aber auch die allgemeinkirchlichen Stellen, so ist festzustellen, dass es keine Festschreibung der Zahl der Pfarrstellen, wie für die der Gemeindeebenen gibt. Vielmehr existiert ein Stellenplan, der alle 2 Jahre überprüft wird.

Die Kirchenverordnung über das Verfahren der Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung sieht mehrere zeitliche Schritte hinsichtlich der gemeindlichen Stellen vor. Zunächst einmal erfolgt eine erste Planung nach in Kraft treten dieser Verordnung. Die Relationen bei der Zuordnung der Gemeindepfarrstellen auf die Propsteien ist dabei zunächst für die Dauer von mindestens 5 Jahren verbindlich. Erst danach kann neu berechnet werden. Ob dieses geschieht, ist natürlich offen. Darüber hinaus legt § 1 Abs. 1 fest, dass die Landessynode über die Anzahl der Gemeindepfarrstellen selber entscheidet. Auch dieses sichert einen zukünftigen deutlichen Bestand.

- g. Soweit die Klägerin unter C. III. 3. behauptet, die Synode habe letztlich willkürlich gehandelt, als sie die Zahl von 170 Pfarrstellen festgelegt und eine Erweiterung der Strukturenviefalt beschloss, ist dieses nicht richtig. Es besteht kein Ewigkeitsanspruch darauf, ein bestimmtes Zuordnungssystem beizubehalten, insbesondere

nicht wenn sich die Faktoren, die dieses System ermöglicht haben, deutlich verändern.

- h. Sieht man einmal in die Anlage 11, eine Organisationsanalyse von Detlev Fey (EKD) vorgelegt zur Synode November 2012, so wird deutlich, dass eine Vielzahl von Zahlen (Fakten und Prognosen), insbesondere auch zur Entwicklung der Anzahl der Kirchenglieder, in die damaligen Überlegungen eingegangen sind. Es ist davon auszugehen, dass noch deutlich mehr Material den Beratungen zur Festsetzung der Anzahl der Gemeindepfarrstellen auf 170 für 2020 zu Grunde lag.
- i. Die ganzen von der Klägerin vorgelegten Zahlen müssen sehr genau überprüft werden. So ist die Anlage 12 eine völlig unzureichende Unterlage für die Argumentation in diesem Verfahren.

Es ist nicht erkennbar, auf welche Jahre sich die Zahlen beziehen.

Einzig klar ist, dass sich die Zahl der Pfarrstellen bei der Beklagten auf Gemeindepfarrstellen im Jahr 2020 bezieht. Dazu passt aber z.B. die Zahl der Gemeindeglieder nicht. Die Statistik der Beklagten nennt z.B. für 2013 eine Gemeindegliederzahl von 370.007. Die Prognosen der Anlage 11 Bl. 25 für 2020 geht jedoch dann von ca. 350.000 Gemeindegliedern aus. Das bedeutet, dass für eine mögliche Umrechnung nicht die in Anlage 12 angegebenen 380.334 Gemeindeglieder relevant sein werden. Mithin steigt die Relation „Gemeindepfarrer/1000 Gemeindeglieder“ von 0,45 auf 0,49.

Was die zum Vergleich herangezogenen anderen Landeskirchen angeht sind die Zahlen unklar.

Die EKM geht in ihrer Statistik für 2014 zwar von 1.073 Pfarrpersonen aus; umgerechnet auf VBE sind es jedoch nur fast 788. Das würde bedeuten, dass dem Mitgliederverlust von 8,7% (839.916 lt. Anl.12 zu 766.416 lt. Statistik) ein Verlust bei den Pfarrern von über 23% gegenüber stünde. Diese Relation besteht jedoch nicht.

Im Ergebnis sind also für einen Vergleich die Zahlen der Vollzeitpfarrstellen bei der EKM für 2020 nicht mit der Anzahl der Pfarrer / 1000 Mitglieder der Beklagten zu vergleichen. Für 2014 würde die Zahl 0,94 lauten. Mit welchen Prognosezahlen die EKM für 2020 rechnet ist nicht bekannt. Klar ist jedoch, dass die EKM alle Pfarrerrinnen und Pfarrer berechnet hat und nicht nur solche, die im unmittelbaren Dienst auf Gemeindeebenen tätig sind und somit mit den 170 VBE bei der Beklagten für 2020 vergleichbar wären.

Die Hannoversche Landeskirche teilt in ihrer Statistik für 2015 mit, 2.714.781 Gemeindeglieder und 1.800 Pfarrpersonen (Stand 31.12.2014) bei einer Teildienstquote von 20% zu haben. Setzt man diesen Anteil mit 2/3 einer Vollzeitstelle an, so bestehen etwa 1.550 VBE. Die Relation Pfarrperson / 1.000 Kirchenglieder läge dann bei 0,57. Auch hierbei sind jedoch z.B. auch alle Bereiche der Sonderseelsorge, ordinierte Mitarbeitende im Landeskirchenamt usw mitgezählt.

An Hand dieser wenigen Beispiele zeigt sich, dass für die hier vorliegende Angelegenheit die Vergleichszahlen nicht brauchbar sind.

- j. Die Sorge der Klägerin, das gemeindliche Vermögen wäre ohne ihre Zustimmung durch Dritte langfristig zu binden, so dass faktisch keine Verfügungsgewalt bestehen würde, ist mit der rechtlichen Regelung nicht vereinbar. Die Kirchengemeinde entscheidet grundsätzlich darüber, was mit ihrem Gemeindevermögen geschieht.
- k. Ein „Sonderproblem Friedhof“ ist nicht nachvollziehbar. Eine zwangsweise Übertragung auf einen Verband ist jedenfalls in § 63 Abs. 3 KiGO n.F. nicht geregelt. Die Übertragung des Betriebes beispielsweise eines Friedhofs auf den Verband ist nach § 62 Abs. 2 KiGO n.F. zwar möglich. Dafür ist aber die Zustimmung aller Verbandsglieder erforderlich. Sollte die Übertragung gewollt sein, müsste ohnehin ein Kostenschlüssel innerhalb des Verbandes ausgehandelt werden, um die erforderliche Zustimmung aller zu erlangen.

Die Beschäftigung von geringfügig beschäftigten Personen ist nach § 62 Abs. 2

- d) KiGO n.F. nicht zwingend ausgeschlossen.
- l. Die Regelungen über den Anschluss an eine Kirchliche Verwaltungsstelle (§ 64 Abs.5 KiGO n.F.) erscheinen vor dem Hintergrund der Ausführungen des Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD im Verfahren RVG 3/2010 (Urteil vom 11.12.2014) nicht als verfassungswidrig. Es soll zunächst darauf verzichtet werden, den Inhalt des Urteils zu wiederholen.
- m. Warum durch die neue Rechtslage ein Funktionsverlust der Klägerin eintritt, ist nicht nachvollziehbar. Die mögliche Abgabe von Personalressourcen auf den Verband bedeutet doch nicht, dass die Arbeit in den Gemeinden nicht mehr erledigt wird. Der Verband muss schließlich die Aufgabenerfüllung sicherstellen.

Selbst wenn die Klage zulässig wäre, müsste ihre Abweisung als unbegründet erfolgen

gez.: Siebert

Siebert

Rechtsanwalt